

Antrag	Datum:	03.06.2015
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		
Thomas Jäger (NPD) Aufhebung der Härtefall-Kommissions-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (HFKLVO-MV)		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
08.07.2015	Bürgerschaft	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Bürgerschaft erteilt dem Oberbürgermeister den Auftrag, sich gegenüber der Landesregierung – hier insbesondere gegenüber dem Innen- und dem Sozialministerium – mit Nachdruck für eine Aufhebung der Landesverordnung zur Einrichtung einer Härtefallkommission (Härtefall-Kommissions-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern - HFKLVO-MV -) vom 25. Februar 2006, GVOBl. M-V 2005, S. 84, einzusetzen, womit auch die Härtefall-Kommission entfiele.

2. Über seine diesbezüglichen Bemühungen erstattet der Oberbürgermeister der Bürgerschaft bis zum 1. September 2015 in geeigneter Weise Bericht.

**Sachverhalt:**

Obgleich vollziehbar ausreisepflichtig, erhalten Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland, so auch in Mecklenburg-Vorpommern, oftmals ein Bleiberecht. An den entsprechenden Vorgängen sind häufig die so genannten Härtefall-Kommissionen maßgeblich beteiligt. Entsprechenden Handlungsspielraum erlangen diese Gremien durch den Paragraphen 23a, der nicht zuletzt auf Druck der beiden großen Kirchen in das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eingefügt worden ist. Demnach werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Härtefall-Kommission einzurichten. Ist ein Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig, und ersucht die Kommission darum, diesem dennoch eine Aufenthaltsgenehmigung zu erteilen, darf die oberste Landesbehörde dies anordnen. In den Kommissionen sind neben den Vertretern der beiden großen Kirchen und Flüchtlings-Organisationen die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die Landkreise und die kreisfreien Städte sowie das Sozial- und das Innenministerium vertreten.

Die Kommission kann dabei zu dem Ergebnis gelangen, daß das Aufenthaltsgesetz für eine bestimmte Person zu ignorieren sei. Zu diesem Zweck müssen lediglich übergeordnete Gesichtspunkte und „unerträgliche Härten“ behauptet werden, die vom Gesetz nicht erfaßt werden können. Im Anschluß wird an das Innenministerium ein entsprechendes Ersuchen gerichtet, wobei im einen oder anderen Fall Medienberichte die Rolle von Resonanzverstärkern übernehmen. Schlußendlich erhält der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis, selbst wenn er aus einem sicheren Herkunftsstaat stammt, in dem weder politische Verfolgung noch sonstige, die Menschenwürde verletzende Bestrafungen drohen. Sichere Herkunftsländer sind beispielsweise Serbien, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien, aber auch Senegal oder Ghana. Doch auch und gerade bei Personen aus solchen Staaten werden „Härtefälle“ konstruiert.

Gleiches gilt für Personen, die über einen anderen europäischen Staat in die Bundesrepublik einreisen und die dorthin zurücküberstellt werden müßten, wenn das Dublin-III-Abkommen die nötige Beachtung fände – was aber in der Praxis sehr häufig nicht der Fall ist, wodurch die Bundesrepublik einen wahren Ansturm an Asylbewerbern erfährt.

Überdies vermitteln die Schlepper-Organisationen ihren „Kunden“, wie „Härtefälle“ konstruiert werden können, so daß, obgleich ein Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig ist, seitens der BRD-Behörden – dann nicht zuletzt auf Druck der „Härtefall-Kommissionen“ - von der Abschiebung letztendlich Abstand genommen wird. Auffallend oft treten dabei im Vorfeld von Ausweisungen bei den betreffenden Personen plötzliche gesundheitliche Beeinträchtigungen auf, wie Kleine Anfragen der NPD-Landtagsfraktion eindeutig beweisen. Insofern kann gar nicht oft genug betont werden, daß es sich bei den Staaten, in die eigentlich vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer zurücküberwiesen werden sollen, um keine Diktaturen, sondern beispielsweise im Fall Polens, Griechenlands, Italiens oder Frankreichs, um parlamentarische Demokratien handelt.

Mit den „Härtefall-Kommissionen“ ist fraglos eine Praxis verbunden, durch die politische Interessen über die Rechtsordnung gestellt werden. Zudem handelt es sich bei näherer Betrachtung der Sachlage um keinen Sieg der „Humanität“, sondern um einen Triumph von Schleuser-Organisationen, mithin Verbrecher-Syndikaten, die aus der Einschleusung nach Deutschland ein Millionen-Geschäft gemacht haben, sowie der Profiteure der BRD-Asylindustrie.

Vor diesem Hintergrund wird der OB beauftragt, sich für eine Aufhebung der oben genannten Landesverordnung einzusetzen, womit auch die Kommission entfiel. Ein solcher Schritt wäre im übrigen ohne weiteres möglich, da sich aus dem Aufenthaltsgesetz keinerlei Verpflichtung ergibt, eine entsprechende Verfügung zu erlassen.

gez.  
Thomas Jäger